



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 4965, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Peter Eichstädt  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4044

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 60237

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

28.01.2015



PARITÄT



**Stellungnahme der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein  
zum Bericht der Landesregierung  
Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohl-  
gefährdungen**  
Drucksache 18/2025

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Bericht der Landesregierung. Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Schleswig-Holstein e.V., des Caritasverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, des Deutschen Roten Kreuzes - Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e.V., die jeweils auf eine eigene Stellungnahme verzichten.

Der vorgelegte Bericht der Landesregierung macht eindrucksvoll deutlich, dass in Schleswig-Holstein und auch auf der Bundesebene in der Tendenz die Anzahl ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfen deutlich steigt. Bemerkenswert ist auch, dass die durchschnittliche Dauer einer sozialpädagogischen Familienhilfe in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und dass sich die meisten Familien, die eine sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, in einer stark belasteten Lebenssituation befinden.

Die Expertenanhörung des Landtages und die Workshops des Ministeriums haben weiterhin deutlich gemacht, dass der wachsende Bedarf auf eine gestiegene Komplexität in den Strukturen und Rahmenbedingungen der allgemeinen sozialen Dienste trifft. Diese Entwicklung betrifft in erster Linie die Organisation der ambulanten sozialen Dienste. Es herrscht hoher Optimierungsdruck, um die Arbeit abzusichern und um gerade im Falle akuter Kindeswohlgefährdung den Nachweis regelgerechter und fachlich angemessener Arbeit erbringen zu können.

Dies wirkt auch auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern im Kontext der Gewährung ambulanter Hilfen zur Erziehung ein. Aus den Expertenberichten und den Anhörungen wird deutlich, dass gerade bei ambulanten Hilfen, die das Kindeswohl betreffen, gut ausgebildete Fachkräfte, die kontinuierlich weiterqualifiziert werden, erforderlich sind und dass feste und verbindliche Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern von sehr großer Bedeutung sind.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein ist es unbedingt erforderlich, dass verbindliche Standards für die Zusammenarbeit zwischen den freien und öffentlichen Trägern festgelegt werden. Dazu gehören:

- qualifiziertes Personal in dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen,
- Personalschlüssel, die eine verlässliche und engagierte ambulante Betreuung gewährleisten,
- dienst- und fachaufsichtliche Reflektions- und Kontrollmechanismen (wie z. B. verbindliche Supervision).

Entsprechende landesweit geltende Standards und Regelungen gibt es nicht. Die Situation der ambulanten Jugendhilfe in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zeigt sich sehr unterschiedlich mit der Folge, dass die Qualität der ambulanten Hilfen zur Erziehung vom Wohnort abhängig ist.

Einheitliche Qualitätsstandards im Land bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung schaffen Klarheit und Sicherheit bei der Gestaltung von ambulanten Erziehungshilfen für Leistungserbringer und Leistungsträger. Durch Rahmenvereinbarungen, die zwischen kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen werden, könnte Transparenz und Verlässlichkeit auch landesweit hergestellt werden.

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden die Hilfen zur Erziehung in kommunaler Selbstverwaltung und somit örtlicher Zuständigkeit umgesetzt. Der Landesregierung kommen in erster Linie Aufgaben der fachlichen Beratung und Unterstützung zu.

Die Wohlfahrtsverbände haben in den letzten Jahren immer wieder in Gesprächen und Verhandlungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung geworben. Diese Initiativen waren bisher leider noch nicht von Erfolg gekrönt.

Die Wohlfahrtsverbände bitten die Mitglieder des Sozialausschusses, sich auch auf politischer Ebene für einheitliche Rahmenbedingungen zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein einzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck  
Vorsitzender

Günter Ernst-Basten